

Statutenrevision FRG Nr. 7

Vorbemerkung

Der Vorstand des FRG verfolgt mit der aktuellen Statutenrevision folgende Ziele:

- Textliche Anpassungen, Aktualisierung der Sprache und Begriffe (z.B. Art. 5 Aufgaben des Vereins)
- Schliessen von Lücken, welche bisher nicht geregelt waren (z.B. Art. 12, Aufgaben Präsidium, Geheimhaltung, Ausstandspflicht)
- Präzisierung von Rollen und Verantwortlichkeiten (z.B. Art. 18, Aufgaben des Vorstands)
- Anpassung der Inhalte in den Statuten und der Geschäftsordnung (z.B. Art. 17, Zusammensetzung des Vorstands)

Die untenstehenden Anpassungen wurden am 16.09.2025 vom Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Vergleich aktuelle Version Nr. 6 und Anpassungen für Revision Nr. 7

Artikel	Text aktuell gültige Version Statuten Nr. 6, vom 03.11.2021	Erläuterungen	Anpassungen für 7. Revision zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 5.11.2025 (alle Anpassungen sind rot markiert)
1	Name ¹ Unter dem Namen "Förderverein Region Gantrisch" (FRG), nachstehend FRG genannt, besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Personenkreis ² Die in diesen Statuten gewählte männliche Form gilt für alle Personen.	unverändert unverändert	Name ¹ Unter dem Namen "Förderverein Region Gantrisch" (FRG), nachstehend FRG genannt, besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Personenkreis ² Die in diesen Statuten gewählte männliche Form gilt für alle Personen.
2	Neutralität	unverändert	Neutralität ¹ Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

	¹ Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Gemeinnützigkeit ² Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.-	unverändert	Gemeinnützigkeit ² Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.-
3	Zweck ¹ Der Verein hat zum Ziel, die nachhaltige Entwicklung (Wirtschaft, Ökologie und Gesellschaft) der Region Gantrisch zu fördern. Er übernimmt zu diesem Zweck den Aufbau und den Betrieb des „Regionalen Naturparks Gantrisch“ (im Folgenden: RNP Gantrisch) im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (Art. 23e ff. NHG). ² Im Rahmen dieser Zwecksetzung verfolgt der FRG die folgenden übergeordneten Ziele: a) Erhaltung, Aufwertung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Natur-, Landschafts- und Kulturwerte; b) Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft; insbesondere des nachhaltigen Tourismus c) Förderung der Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen; d) Förderung der regionalen Identität; e) Vernetzung von Akteuren verschiedener Sektoren innerhalb der Region; f) Koordination der Parkziele mit den Zielen der Regionalentwicklung; g) Sensibilisierung und Umweltbildung.	Anpassung Text Neu: Separater Zweckartikel für FRG (Absatz 1) und für Betrieb des Naturparks (Absatz 2) Unverändert Verschieben von Artikel 5 zu Artikel 3	Zweck ¹ Der FRG hat zum Zweck, die Region Gantrisch in den Bereichen Ökologie, Gesellschaft und Wirtschaft für nachhaltige Entwicklung zu stärken. ² Der FRG übernimmt den Betrieb des Regionalen Naturparks Gantrisch (im Folgenden RNP Gantrisch) im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, Art. 23e ff). ³ Im Rahmen dieser Zweckbindung verfolgt der FRG die folgenden übergeordneten Ziele des Bundesamtes für Umwelt: a) Erhaltung, Aufwertung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Natur-, Landschafts- und Kulturwerte; b) Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft; insbesondere des nachhaltigen Tourismus c) Förderung der Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen; d) Förderung der regionalen Identität; e) Vernetzung von Akteuren verschiedener Sektoren innerhalb der Region; f) Koordination der Parkziele mit den Zielen der Regionalentwicklung; g) Sensibilisierung und Umweltbildung. ⁴ Der Verein kann weitere Aufgaben im Sinne der nachhaltigen Regionalentwicklung übernehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zu Ziel und Zweck des RNP Gantrisch stehen.
4	Trägerschaft ¹ Der Verein ist Träger des RNP Gantrisch. Parkvertrag ² Er schliesst mit den Gemeinden, deren Gebiet in den RNP Gantrisch einbezogen sind (im Folgenden: Parkgemeinden) für die Dauer von mindestens 10 Jahren einen Parkvertrag ab. Charta ³ Dieser Parkvertrag ist Teil der Charta über den Betrieb und die Qualitätssicherung des RNP Gantrisch.	unverändert unverändert unverändert	Trägerschaft ¹ Der Verein ist Träger des RNP Gantrisch. Parkvertrag ² Er schliesst mit den Gemeinden, deren Gebiet in den RNP Gantrisch einbezogen sind (im Folgenden: Parkgemeinden) für die Dauer von mindestens 10 Jahren einen Parkvertrag ab. Charta ³ Dieser Parkvertrag ist Teil der Charta über den Betrieb und die Qualitätssicherung des RNP Gantrisch.

	⁴ In der Charta werden die strategischen und operativen Ziele, die Strategien und die Massnahmen des RNP Gantrisch geregelt. Marken ⁵ Der Verein ist Besitzer der Marken „Region Gantrisch“ und „Naturpark Gantrisch“. Die Verwendung der Marken regelt das Marketingbeitrags-Reglement, welches vom Vorstand erlassen wird.	unverändert Marketingbeitragsreglement nicht mehr explizit erwähnt	⁴ In der Charta werden die strategischen und operativen Ziele, die Strategien und die Massnahmen des RNP Gantrisch geregelt. Marken ⁵ Der Verein ist Besitzer der Marken "Region Gantrisch" und "Naturpark Gantrisch". Die Verwendung der Marken regelt der Vorstand.
5	Aufgaben ¹ Der Verein a) fördert Partnerschaften innerhalb der Region und mit Akteuren ausserhalb der Region; b) entwickelt und fördert typische Parkangebote und überwacht deren Qualität; c) initiiert und unterstützt Einzelprojekte und Studien; d) beteiligt sich vorübergehend oder dauernd an der Gestaltung und Finanzierung von Infrastrukturen für den Parkbetrieb; e) wirbt durch geeignete Marketingmassnahmen für den Park und dessen Angebote; f) verwaltet die Kollektivmarke „Naturpark Gantrisch“; g) erlässt ein Pflichtenheft für das Produktlabel gemäss Art. 11 Pärkeverordnung (PäV) und ist zuständig für die Verleihung des Labels; h) führt für die Vereinsmitglieder und weitere Interessierte Veranstaltungen durch; i) unterstützt alle weiteren Massnahmen und Aktivitäten, welche geeignet sind, den RNP Gantrisch im Sinne der nachhaltigen Entwicklung zu fördern.	Formulierung der Aufgaben auf höherer Flugebene und entsprechend den verschiedenen Rollen des Parks Neu: Präzisierung, welche Aufgaben nicht mit Parkgeldern möglich sind	¹ Der Verein engagiert sich in der Region Gantrisch für eine vorbildliche, dem ländlichen Raum angemessene nachhaltige Entwicklung. Der Verein kann folgende Aufgaben übernehmen: a) Anbieten von Dienstleistungen mit gesellschaftlichem Nutzen (z.B. Landschaftspflege, Bildungsangebote) b) Entwicklung und Umsetzung von Projekten, Studien und Angeboten von regionaler Bedeutung c) Förderung und Begleitung von innovativen Projekten aus der Region, oder welche der Region zugutekommen. d) Kommunikation der Tätigkeiten des RNP, Vermarktung der parkeigenen Angebote und der Angebote der Parkpartner e) Moderation von branchen- und gemeindeübergreifenden Plattformen und Begleitung von Entwicklungs- und Lösungsfindungsprozessen f) Förderung von Kooperationen und Partnerschaften g) Vertretung von regionsweiten Anliegen oder Stellungnahmen im Auftrag der Trägerschaft h) Vorübergehende oder dauernde Unterstützung von Infrastrukturen, welche für den Parkbetrieb nötig sind (z.B. Besucherlenkungstafeln, Themenwege) i) Regelung der Verwendung des Produktlabels gemäss Art. 11 der Pärkeverordnung (PäV) und Verleihung des Labels j) Durchführung von weiteren Massnahmen, welche die nachhaltige Entwicklung der Region fördern. ² Innerhalb der Rahmenvereinbarung Park sind mit den Finanzabgeltungen des Bundes und der Kantone folgende Vorhaben ausgeschlossen: a) Projekthalte, für die prioritär andere Rechtsgrundlagen bzw. Finanzierungsquellen existieren (Subsidiaritätsprinzip) b) Planung, Bau und Umbau von Infrastruktur wie Besucherzentren, Verkehrs- und touristische Infrastrukturen c) Beschaffung und Betrieb von Verkehrsmitteln

	² Der Verein kann weitere Aufgaben im Sinne der nachhaltigen Regionalentwicklung übernehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zu Ziel und Zweck des RNP Gantrisch stehen.	Explizit die Möglichkeit schaffen, dass der FRG weitere Aufgaben wahrnehmen kann, sofern diese finanziert sind.	d) Marktunterstützende Massnahmen oder Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen. ³ Der FRG kann innerhalb der vorhandenen Ressourcen weitere Aufgaben im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung sowie im Einklang mit der Rahmenvereinbarungen mit Bund und Kantonen übernehmen, sofern diese drittfinanziert werden.
6	Perimeter RNP Der Perimeter des RNP Gantrisch umfasst das Gebiet der Parkgemeinden inkl. der definierten Gebiete von Pfortengemeinden.	Unverändert	Perimeter RNP Der Perimeter des RNP Gantrisch umfasst das Gebiet der Parkgemeinden inkl. der definierten Gebiete von Pfortengemeinden.
7	Mitgliederkategorien ¹ Mitglieder des Vereins sind die Parkgemeinden und übrige Mitglieder. ² Übrige Mitglieder sind a) natürliche Personen b) juristische Personen des Privatrechts c) öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen	Explizite Erwähnung der Pfortengemeinden Fehlte bisher: Kategorie Non-Profit-Organisationen Neu: Präzisierung, was Pfortengemeinden sind	Mitgliederkategorien ¹ Mitglieder des Vereins sind die Parkgemeinden, die Pfortengemeinden und übrige Mitglieder. ² Übrige Mitglieder sind a) natürliche Personen b) juristische Personen des Privatrechts c) öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen d) Non-Profit-Organisationen ³ Bei Pfortengemeinden gehört nur der ländliche Teil der Gemeinde zum Parkperimeter.
8	Mitgliedschaft Parkgemeinden Die Mitgliedschaft als Parkgemeinden ist gekoppelt an die Unterzeichnung des Parkvertrags (siehe Art. 4).	unverändert	Mitgliedschaft Parkgemeinden Die Mitgliedschaft als Parkgemeinden ist gekoppelt an die Unterzeichnung des Parkvertrags (siehe Art. 4).
9	Aufnahme ¹ Die Aufnahme von neuen Parkgemeinden erfolgt auf Gesuch der jeweiligen Gemeinde durch die Mitgliederversammlung und erfordert die Zustimmung von Bund und Kanton. ² Die Aufnahme von übrigen Mitgliedern erfolgt aufgrund der eingereichten und unterzeichneten Beitrittserklärung durch den Vorstand.	Unverändert unverändert	Aufnahme ¹ Die Aufnahme von neuen Park- und Pfortengemeinden erfolgt auf Gesuch der jeweiligen Gemeinde durch die Mitgliederversammlung und erfordert die Zustimmung von Bund und Kanton. ² Die Aufnahme von übrigen Mitgliedern erfolgt aufgrund der eingereichten und unterzeichneten Beitrittserklärung durch den Vorstand.
10	Erlöschen der Mitgliedschaft ¹ Die Mitgliedschaft erlischt - bei Parkgemeinden mit der Kündigung des Parkvertrages (Bestimmungen siehe Parkvertrag) - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder im Todesfall - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung	unverändert	Erlöschen der Mitgliedschaft ¹ Die Mitgliedschaft erlischt - bei Parkgemeinden mit der Kündigung des Parkvertrages (Bestimmungen siehe Parkvertrag) - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder im Todesfall - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

	Austritt ² Übrige Mitglieder (gemäss Art. 7, Abs. 2) können Ihren Austritt auf Jahresende unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich mitteilen. ³ Austretende Parkgemeinden und die übrigen Mitglieder verlieren ihre Ansprüche am Vereinsvermögen. Für Beiträge haften sie nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft Ausschluss ⁴ Über den Ausschluss von übrigen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann den Entscheid an die nachfolgende Mitgliederversammlung weiterziehen. ⁵ Es gelten insbesondere folgende Ausschlussgründe: - Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages (trotz Mahnung) - Zuwiderhandlung gegen den Zweck und die Ziele des Vereins - Schädigung des Rufs des Parks Missbrauch von Name und Marke des FRG bzw. des RNP Gantrisch.	Unverändert <i>Anmerkung: Der FRG besitzt praktisch kein Vereinsvermögen. Das Eigenkapital wird als Ergebnisvortrag in der Bilanz geführt. Es handelt sich dabei um Guthaben aus den Leistungsverträgen mit dem Kanton Bern.</i> unverändert	Austritt ² Übrige Mitglieder (gemäss Art. 7, Abs. 2) können Ihren Austritt auf Jahresende unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich mitteilen. ³ Austretende Parkgemeinden und die übrigen Mitglieder verlieren ihre Ansprüche am Vereinsvermögen. Für Beiträge haften sie nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft, wobei sich die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt. Ausschluss ⁴ Über den Ausschluss von übrigen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann den Entscheid an die nachfolgende Mitgliederversammlung weiterziehen. ⁵ Es gelten insbesondere folgende Ausschlussgründe: - Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages (trotz Mahnung) - Zuwiderhandlung gegen den Zweck und die Ziele des Vereins - Schädigung des Rufs des Parks - Missbrauch von Namen und Marken des FRG bzw. des RNP Gantrisch.
11	Organe Der Verein verfügt über folgende Organe: - Mitgliederversammlung - Vorstand - Geschäftsleitung - Geschäftsstelle - Kontrollstelle	unverändert	Organe Der Verein verfügt über folgende Organe: - Mitgliederversammlung - Vorstand - Geschäftsleitung - Geschäftsstelle - Revisionsstelle
12	Präsidium / Vizepräsidium ¹ Der Vereinspräsident hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. ² Der Vizepräsident vertritt den Vereinspräsidenten im Fall der Verhinderung. ³ Präsident und Vizepräsident müssen Vereinsmitglieder und/oder Delegierte der Parkgemeinden sein.	unverändert	Präsidium / Vizepräsidium ¹ Der Vereinspräsident hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. ² Der Vizepräsident vertritt den Vereinspräsidenten im Fall der Verhinderung. ³ Präsident und Vizepräsident müssen Vereinsmitglieder und/oder Delegierte der Parkgemeinden sein.
NEU		Neu: Auflistung der Aufgaben des Präsidenten, fehlte bisher	Aufgaben

			¹Der Präsident repräsentiert wo nötig den Verein und handelt im Sinne des Vereinszwecks. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. ² Der Präsident übt insbesondere folgende Aufgaben aus: a) Vorbereitung und Vorsitz der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen b) Beratung der Geschäftsführung, wenn dies der Geschäftsgang erfordert c) Sind Geschäftsführung oder stv. Geschäftsführung handlungsunfähig, leitet der Präsident die operativen Geschäfte der Geschäftsstelle oder setzt kurzfristig eine Stellvertretung ein (max. 4 Wochen). d) Ab der 5.Woche bestimmt der Vorstand eine Geschäftsführung.
13	Zusammensetzung und Einberufung der MV ¹Die Parkgemeinden entsenden je einen Delegierten in die Mitgliederversammlung. ² Es finden jährlich zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt: - Frühjahrs-Mitgliederversammlung (in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres) - Herbst-Mitgliederversammlung (in der Regel innerhalb der letzten drei Monate des Jahres) ³Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn Mitglieder, die mindestens einen Fünftel der Stimmrechte vertreten, dies unter Angabe der Traktanden verlangen. Der Vorstand hat dem Begehren innert 30 Tagen nachzukommen. ⁴Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. ⁵ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen auf die Traktandenliste zu verlangen, soweit diese in die Zuständigkeit der Versammlung fallen. Die Anträge	unverändert Anpassung: 1 obligatorische MV pro Jahr. Der Naturpark organisiert regelmässig und viele Veranstaltungen für Austausch und Netzwerk. unverändert Verlängerung der Frist für Beschlussfassung in den Gemeinderatsgremien unverändert	Zusammensetzung und Einberufung der MV ¹ Die Parkgemeinden entsenden je einen Delegierten in die Mitgliederversammlung. ² Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung, in der Regel im 1.Quartal, statt. ³Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn Mitglieder, die mindestens einen Fünftel der Stimmrechte vertreten, dies unter Angabe der Traktanden verlangen. Der Vorstand hat dem Begehren innert 30 Tagen nachzukommen. ⁴Die Einladung hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. ⁵ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen auf die Traktandenliste zu verlangen, soweit diese in die Zuständigkeit der Versammlung fallen. Die Anträge müssen mindestens

	müssen mindestens zwei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht werden.		zwei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht werden.																												
14	Stimmkraft ¹ Die Stimmkraft der Parkgemeinden bemisst sich nach der Einwohnerzahl, die gemäss der jährlichen Statistik über den Finanzausgleich des Vorjahres ermittelt wird. Die Stimmkraft beträgt <table><tr><td>bis 1'000 Einwohner</td><td>20 Stimmen</td></tr><tr><td>von 1'001 bis 4'000 Einwohner</td><td>40 Stimmen</td></tr><tr><td>von 4'001 bis 7'000 Einwohner</td><td>60 Stimmen</td></tr><tr><td>von 7'001 bis 10'000 Einwohner</td><td>80 Stimmen</td></tr><tr><td>ab 10'001 Einwohner</td><td>100 Stimmen</td></tr></table> ² Die Stimmkraft der Pfortengemeinde Belp beträgt 40 Stimmen. ³ Die Stimmkraft der übrigen Mitglieder bemisst sich nach ihren Mitgliederbeiträgen, nämlich: <table><tr><td>bis zu einem Beitrag von Fr. 499.-</td><td>1 Stimme</td></tr><tr><td>ab Fr. 500.-</td><td>2 Stimmen</td></tr></table> ⁴ Die Parkgemeinden verfügen zusammen über die Mehrheit der Stimmen. Übersteigt die Stimmkraft der übrigen Mitglieder diejenige der Parkgemeinden, wird die Stimmkraft der Parkgemeinden bis zur Erreichung einer Mehrheit von mindestens 51 % proportional erhöht. ⁵ Angestellte des FRG, die Vereinsmitglieder sind, sind an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. ⁶ Eine Stimmrechtsvertretung an der Mitgliederversammlung ist weder für Parkgemeinden noch für die übrigen Mitglieder möglich.	bis 1'000 Einwohner	20 Stimmen	von 1'001 bis 4'000 Einwohner	40 Stimmen	von 4'001 bis 7'000 Einwohner	60 Stimmen	von 7'001 bis 10'000 Einwohner	80 Stimmen	ab 10'001 Einwohner	100 Stimmen	bis zu einem Beitrag von Fr. 499.-	1 Stimme	ab Fr. 500.-	2 Stimmen	unverändert. Neu: generelle Deckelung der Stimmkraft von Pfortengemeinden unverändert unverändert unverändert unverändert	Stimmkraft ¹ Die Stimmkraft der Parkgemeinden bemisst sich nach der Einwohnerzahl, die gemäss der jährlichen Statistik über den Finanzausgleich des Vorjahres ermittelt wird. Die Stimmkraft beträgt <table><tr><td>bis 1'000 Einwohner</td><td>20 Stimmen</td></tr><tr><td>von 1'001 bis 4'000 Einwohner</td><td>40 Stimmen</td></tr><tr><td>von 4'001 bis 7'000 Einwohner</td><td>60 Stimmen</td></tr><tr><td>von 7'001 bis 10'000 Einwohner</td><td>80 Stimmen</td></tr><tr><td>ab 10'001 Einwohner</td><td>100 Stimmen</td></tr></table> ² Die Stimmkraft einer Pfortengemeinden beträgt maximal 40 Stimmen ³ Die Stimmkraft der übrigen Mitglieder bemisst sich nach ihren Mitgliederbeiträgen, nämlich: <table><tr><td>bis zu einem Beitrag von Fr. 499.-</td><td>1 Stimme</td></tr><tr><td>ab Fr. 500.-</td><td>2 Stimmen</td></tr></table> ⁴ Die Parkgemeinden verfügen zusammen über die Mehrheit der Stimmen. Übersteigt die Stimmkraft der übrigen Mitglieder diejenige der Parkgemeinden, wird die Stimmkraft der Parkgemeinden bis zur Erreichung einer Mehrheit von mindestens 51 % proportional erhöht. ⁵ Angestellte des FRG, die Vereinsmitglieder sind, sind an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. ⁶ Eine Stimmrechtsvertretung an der Mitgliederversammlung ist weder für Parkgemeinden noch für die übrigen Mitglieder möglich.	bis 1'000 Einwohner	20 Stimmen	von 1'001 bis 4'000 Einwohner	40 Stimmen	von 4'001 bis 7'000 Einwohner	60 Stimmen	von 7'001 bis 10'000 Einwohner	80 Stimmen	ab 10'001 Einwohner	100 Stimmen	bis zu einem Beitrag von Fr. 499.-	1 Stimme	ab Fr. 500.-	2 Stimmen
bis 1'000 Einwohner	20 Stimmen																														
von 1'001 bis 4'000 Einwohner	40 Stimmen																														
von 4'001 bis 7'000 Einwohner	60 Stimmen																														
von 7'001 bis 10'000 Einwohner	80 Stimmen																														
ab 10'001 Einwohner	100 Stimmen																														
bis zu einem Beitrag von Fr. 499.-	1 Stimme																														
ab Fr. 500.-	2 Stimmen																														
bis 1'000 Einwohner	20 Stimmen																														
von 1'001 bis 4'000 Einwohner	40 Stimmen																														
von 4'001 bis 7'000 Einwohner	60 Stimmen																														
von 7'001 bis 10'000 Einwohner	80 Stimmen																														
ab 10'001 Einwohner	100 Stimmen																														
bis zu einem Beitrag von Fr. 499.-	1 Stimme																														
ab Fr. 500.-	2 Stimmen																														
15	Beschlussfassung und Durchführung MV ¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Parkgemeinden vertreten ist.	unverändert	Beschlussfassung und Durchführung MV ¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Parkgemeinden vertreten ist.																												

	² Über Gegenstände, die in der Einladung nicht traktandiert wurden, darf nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden. ³ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. ⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt. ⁵ Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. ⁶ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und bei Stimmengleichheit das Los, das vom Präsidenten gezogen wird. ⁷ Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird allen Mitgliedern auf geeignete Weise zugänglich gemacht.	unverändert Präzisierung des Artikels unverändert unverändert unverändert Unverändert	² Über Gegenstände, die in der Einladung nicht traktandiert wurden, darf nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden. ³ Wo die Statuten nichts anderes vorsehen, werden die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr gefasst. ⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt. ⁵ Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. ⁶ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und bei Stimmengleichheit das Los, das vom Präsidenten gezogen wird. ⁷ Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird allen Mitgliedern auf geeignete Weise zugänglich gemacht.
16	Zuständigkeiten MV ¹ Die Mitgliederversammlung wählt - den Präsidenten der Mitgliederversammlung und des Vorstands in einer Person; - die übrigen Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der Subregionen und Partnerorganisationen; - die Kontrollstelle; - die Stimmenzähler. ² Sie beschliesst über - die Aufnahme neuer Parkgemeinden (vorbehalten bleibt Art. 9, Abs. 1); - den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das Tätigkeitsprogramm und das Budget; - die Mitgliederbeiträge innerhalb der in Art. 27 gesetzten Rahmenwerte; - den Parkvertrag mit den Parkgemeinden; - die Änderung der Statuten; die Auflösung des Vereins einschliesslich der Verwendung des Vermögens nach erfolgter Liquidation (siehe auch Art. 32).	Revisionsstelle fehlte bisher c) Anpassung entsprechend Art. 29 f) fehlte bisher	Zuständigkeiten MV ¹ Die Mitgliederversammlung wählt - den Präsidenten der Mitgliederversammlung und des Vorstands in einer Person; - die übrigen Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der Subregionen und Partnerorganisationen; - die Revisionsstelle; - die Stimmenzähler. ² Sie beschliesst über - die Aufnahme neuer Park- und Pfortengemeinden (vorbehalten bleibt Art. 9, Abs. 1); - den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das Tätigkeitsprogramm und das Budget; - die Mitgliederbeiträge gemäss Art. 29; - den Parkvertrag mit den Parkgemeinden; - die Änderung der Statuten; die Auflösung des Vereins einschliesslich der Verwendung des Vermögens nach erfolgter Liquidation (siehe auch Art. 32); - die Entlastung des Vorstandes

17	Zusammensetzung und Amtsdauer Vorstand ¹ Der Vorstand setzt sich aus max. 15 stimmberechtigten Personen (inkl. Präsidium) zusammen. ² Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist eine angemessene Vertretung der Interessen von Wirtschaft, Ökologie und Gesellschaft zu gewährleisten. ³ Jede Subregion und Partnerorganisation ist durch mindestens einen in der betreffenden Subregion amtierenden Amtsinhaber bzw. einen in der betreffenden Organisation aktiven Funktionsinhaber im Vorstand vertreten. (siehe Geschäftsordnung). ⁴ Ebenfalls im Vorstand vertreten sind mit beratender Stimme, ohne Stimmrecht die Mitglieder der Geschäftsleitung (siehe Art. 21 hienach). Der Geschäftsführer hat Antragsrecht.	unverändert unverändert Neu in den Statuten, war bisher in der Geschäftsordnung (GO) geregelt neu Anpassung: Die GL-Mitglieder sind nicht mehr zwingend an der Vorstandssitzung anwesend	Zusammensetzung und Amtsdauer Vorstand ¹ Der Vorstand setzt sich aus max. 15 stimmberechtigten Personen (inkl. Präsidium) zusammen. ² Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist eine angemessene Vertretung der Interessen von Wirtschaft, Ökologie und Gesellschaft zu gewährleisten. ³ Jede Subregion und Partnerorganisation ist durch mindestens einen in der betreffenden Subregion amtierenden Amtsinhaber bzw. einen in der betreffenden Organisation aktiven Funktionsinhaber im Vorstand vertreten. ⁴ Die Subregionen und Partnerorganisationen sind wie folgt definiert: Subregionen: - unteres Gürbetal (Belp, Kaufdorf, Thurnen, Toffen) - Seegemeinden (Gerzensee, Kirchdorf) - oberes Gürbetal (Burgistein, Forst-Längenbühl, Gurzelen, Wattenwil) - Längenberg (Niedermuhlern, Oberbalm, Riggisberg, Rüeggisberg, Wald) - unteres Schwarzenburgerland (Schwarzenburg) - oberes Schwarzenburgerland (Guggisberg, Rüschegg) - Freiburger Gemeinde (Plaffeien) Partnerorganisationen: - Wirtschafts- und Gewerbeverbände - Landwirtschaftsverbände - Wald-, Natur- und Landschaftsverbände - Tourismus-Verbände - Kirche und soziale Institutionen ⁴ Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Subregionen und Partnerorganisationen gewählt. ⁵ In der Vorstandssitzung sind die für ein Geschäft verantwortlichen Personen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme, ohne Stimmrecht, anwesend. Die Geschäftsführung entscheidet über die jeweilige Teilnahme. Die Geschäftsführung hat Antragsrecht.
----	---	---	---

	⁵ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. ⁶ Die Amtsdauer beträgt unter Vorbehalt von Absatz 7 vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. ⁷ Die Mitgliedschaft der Vertreter der Subregionen und Partnerorganisationen im Vorstand endet, wenn die betreffende Person aus ihrem Amt oder ihrer Funktion in der betreffenden Subregion oder Partnerorganisation ausscheidet.	unverändert unverändert unverändert	⁶ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. ⁶ Die Amtsdauer beträgt unter Vorbehalt von Absatz 7 vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. ⁷ Die Mitgliedschaft der Vertreter der Subregionen und Partnerorganisationen im Vorstand endet, wenn die betreffende Person aus ihrem Amt oder ihrer Funktion in der betreffenden Subregion oder Partnerorganisation ausscheidet.
18	Aufgaben ¹ Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben: a) Strategische Führung des Vereins und Vertretung gegenüber Dritten; b) Genehmigung der übrigen Teile der Charta (Managementplan für die Betriebsphase und Charakterisierung von Parkgebiet und Parkrängerschaft); c) Genehmigung eines Leistungsvertrages mit dem Kanton; d) Jährliche Berichterstattung über seine Tätigkeit und die Verwendung der Mittel zuhanden Mitgliederversammlung und Kanton; e) Erlass der Geschäftsordnung und von Reglementen wie Personalreglement, Spesenreglemente und Marketingbeitrags-Reglement u.a. f) Genehmigung von Strategien g) Wahl der Geschäftsleitung und Genehmigung deren Pflichtenhefte; h) Einsatz von Vorstandsausschüssen i) Wahl der Mitglieder des Beirates; j) Ausgestaltung weiterer Aufträge an die Geschäftsstelle (siehe auch Art. 24 hienach); k) alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. ² Er beschliesst über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets. Er kann zudem bis zur Genehmigung des Budgets durch die Mitgliederversammlung bzw. ausserhalb des Budgets gebundene Ausgaben sowie solche Ausgaben beschliessen, die für die Erfüllung des	Präzisierung und Ergänzung der Aufgaben des Vorstands	Aufgaben ¹ Der Vorstand übt die Oberleitung und -aufsicht des Vereins aus. Er sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes Führungssystem. Er verantwortet und beschliesst über: a) die Ausarbeitung der Statuten b) die Reglemente des Vereins; c) die Festlegung der Organisation; d) die zweckmässige Zuweisung von Leitungs- und Aufsichtsaufgaben. Dazu erlässt er eine Geschäftsordnung mit einer klaren Abgrenzung der Kompetenzen. Er behält sich vor, Geschäfte ab einem gewissen Schwellenwert selbst zu genehmigen. e) die strategischen Ziele (Charta und Vierjahresplanungen); f) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, des internen Kontrollsystems sowie der Finanzplanung. Dabei sorgt er in der Planung für die grundsätzliche Übereinstimmung von Strategie, Risiken und Finanzen. g) die Ernennung, die Abberufung und die Pflichtenhefte der mit der Geschäftsführung und der mit der Vertretung betrauten Personen; h) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; i) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung; j) die Leistungsverträge mit Bund und Kantonen; k) den Einsatz von Vorstandsausschüssen; l) die Wahl der Mitglieder des Beirats; m) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern; n) repräsentative Aufgaben bei Bedarf und Anfrage durch die Geschäftsführung; o) alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

	Vereinszwecke unumgänglich sind und sich nicht auf-schieben lassen. ³ Er kann in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte an die Geschäftsleitung delegieren. Er bestimmt im Delegationsbeschluss Umfang und Dauer der Delegation sowie die Pflicht zur Rechenschaftsablage.	Fehlte bisher Fehlte bisher Kürzung Text	² Er berücksichtigt bei seinen Entscheiden neben den Interessen der Mitglieder auch die Interessen der Arbeitnehmenden, Geschäftspartner und Kunden sowie von Gesellschaft und Umwelt. Der Vorstand fördert eine Kultur, die zu unternehmerischem Handeln ermutigt und von Integrität, Langfristigkeit sowie Verantwortung geprägt ist. Fragen und heikle Themen sollen offen angesprochen werden können. ³ Vorstand und Geschäftsleitung setzen die Unternehmensinteressen stets vor allfällige persönliche Interessen und die Interessen Dritter. ⁴ Er kann die Ausarbeitung der in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte an die Geschäftsstelle delegieren.
NEU		Fehlte bisher	Geheimhaltung Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Sachverhalte zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Mandates zur Kenntnis gelangen. Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben bzw. auf privaten Datenträgern endgültig zu löschen.
19	Organisation und Arbeitsweise ¹ Arbeitsweise und Organisation des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung. ² Für die Behandlung spezieller Geschäfte kann der Vorstand Fachleute mit beratender Stimme beiziehen oder deren Bearbeitung auf Dritte übertragen.	Anpassung Text Fehlte bisher unverändert	Organisation und Arbeitsweise ¹ Arbeitsweise, Organisation und Unabhängigkeit des Vorstands regelt die Geschäftsordnung. ² Der Präsident des Vorstands und die Geschäftsführung werden zwei verschiedenen Personen anvertraut («Doppelspitze»). ³ Für die Behandlung spezieller Geschäfte kann der Vorstand Fachleute mit beratender Stimme beiziehen oder deren Bearbeitung auf Dritte übertragen.
20	Unterschriftenregelung Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder dessen Stellvertreter zusammen mit dem Geschäftsführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied.	Präzisierung und Anpassung: Bisher lag die rechtsverbindliche Unterschrift für alle Geschäfte unabhängig von der Höhe des Budgets bei Präsidium & Geschäftsführung.	Unterschriftenregelung ¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen innerhalb des Budgets: a) bis Fr. 50'000.00 die Geschäftsführung oder die Stv. Geschäftsführung mit der zuständigen Leitung Schwerpunkt kollektiv b) Darüber die Geschäftsführung oder Stv. Geschäftsführung zusammen mit dem Präsident oder dem Vizepräsidenten kollektiv. ausserhalb des Budgets:

			c) die Geschäftsführung oder Stv. Geschäftsführung zusammen mit dem Präsident oder dem Vizepräsident kollektiv. ² Personalgeschäfte, innerhalb des Budgets unterzeichnet die Geschäftsführung bzw. die stv. Geschäftsführung sowie die Leitung HR. Ausserhalb des Budgets ist die vorherige Zustimmung des Vorstandes nötig.
21	Zusammensetzung Geschäftsleitung Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer, den Bereichsleitern und dem Leiter Finanzen.	Streichen – wird neu in GO geregelt	
22	Aufgaben Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben: a) Operative Führung sowie Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes und der Mitgliederversammlung; b) fachliche Beratung und Stellungnahmen zu den Vereinsaktivitäten; c) Einsetzen von Begleitgruppen und Bestimmen der Zusammensetzung und der Aufgaben (siehe Geschäftsordnung); d) Genehmigung von Konzepten, Manuals, Merkblättern, Pflichtenheften und allen übrigen Grundlagen, die keinem anderen Organ zugewiesen sind; weitere von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zugewiesene Aufgaben.	Streichen – wird neu in GO geregelt	
23	Auftrag und Leitung Geschäftsstelle Die Geschäftsstelle ist mit der Führung der Geschäfte des FRG und des NRP Gantisch beauftragt. Der Geschäftsführer ist Leiter der Geschäftsstelle	Streichen – wird neu in GO geregelt.	
24	Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben: a) operative Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Geschäftsleitung; b) Unterstützung der Bereiche und Projekte bei operativen und administrativen Aufgaben im Rahmen des Budgets; c) Organisation und Durchführung der laufenden Arbeiten gemäss Tätigkeitsprogramm; Führung der Vereinsrechnung und Sicherstellung des Finanz- und Projektcontrollings.	Streichen – wird neu in GO geregelt	
NEU		Fehlte bisher	Ausstandspflicht Anwesende haben in den Ausstand zu treten, wenn sie an einem Geschäft ein finanzielles oder personalrechtliches Interesse haben.

25	Kontrollstelle ¹ Die Funktion der Kontrollstelle wird entweder durch zwei Rechnungsrevisoren oder durch eine Treuhandgesellschaft wahrgenommen. Die Rechnungsrevisoren brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. ² Die Kontrollstelle bzw. deren Mitglieder werden jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. ³ Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung nach den Erfordernissen des Standards der eingeschränkten Revision sowie weitere durch Vorstand oder Geschäftsleitung ausgewählte Sachgebiete und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Sie kann während des Geschäftsjahres im Sinne von Stichproben die Buchführung des Vereins kontrollieren.	Erhöhung der Anforderungen Textliche Anpassung: Revisionsstelle anstelle Kontrollstelle (gilt auch für andere Artikel) unverändert	Revisionsstelle ¹ Die Funktion der Kontrollstelle wird durch eine akkreditierte Treuhandgesellschaft wahrgenommen. ² Die Revisionsstelle wird jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und ist wieder wählbar. ³ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung nach den Erfordernissen des Standards der eingeschränkten Revision sowie weitere durch Vorstand oder Geschäftsleitung ausgewählte Sachgebiete und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Sie kann während des Geschäftsjahres im Sinne von Stichproben die Buchführung des Vereins kontrollieren.
26	Beirat ¹ Der Verein hat als ständige Institution einen Beirat. Dieser setzt sich aus Persönlichkeiten aus den Parkgemeinden und von ausserhalb des Parks sowie aus folgenden drei Bereichen zusammen: Wirtschaft, Ökologie, Gesellschaft. ² Der Beirat hat die Aufgabe, den Park und seine Entwicklung von aussen zu beurteilen und Empfehlungen für die längerfristige Parkstrategie abzugeben. Er hat beratende Funktion. ³ Der Vorstand wählt die Mitglieder des Beirates. Dieser konstituiert sich selbst.	Präzisierung Präzisierung Präzisierung Fehlte bisher	Beirat ¹ Der Verein hat als ständiges Gremium einen Beirat. Dieser setzt sich aus Persönlichkeiten aus den Parkgemeinden und von ausserhalb des Parks sowie aus den folgenden drei Bereichen zusammen: Wirtschaft, Ökologie, Gesellschaft. Die Mitglieder verfügen über ein breites Netzwerk. ² Der Beirat hat die Aufgabe, den Park und seine Entwicklung von aussen zu beurteilen und Empfehlungen für die längerfristige Parkstrategie abzugeben. Er unterstützt den Vorstand, Themen in einen grösseren Kontext zu setzen und Projekte voranzutreiben. Er hat beratende Funktion. ³ Der Vorstand wählt die Mitglieder des Beirates. Es wird eine ausgewogene Zusammensetzung des Gremiums angestrebt. Dieser konstituiert sich selbst. ⁴ Der Beirat trifft sich regelmässig mit dem Vorstand, mindestens einmal pro Jahr.
27	Treffen der Gemeindepräsidien Die Gemeindepräsidien der Parkgemeinden treffen sich in der Regel zweimal jährlich. Die Treffen dienen der Verankerung des RNP Gantrisch in den Parkgemeinden, der politischen Vernetzung und der Stärkung der regionalpolitischen Anliegen.	unverändert	Treffen der Gemeindepräsidien Die Gemeindepräsidien der Parkgemeinden treffen sich in der Regel zweimal jährlich. Die Treffen dienen der Verankerung des RNP Gantrisch in den Parkgemeinden, der politischen Vernetzung und der Stärkung der regionalpolitischen Anliegen.
28	Grundsatz / Kompetenzen		Grundsatz / Kompetenzen

	¹ Die Aufwendungen für die Tätigkeit des FRG werden gedeckt durch: a) Mitgliederbeiträge; b) Bundes- und Kantonsbeiträge; c) Sponsoreneinnahmen und Gönnerbeiträge; d) Zuwendungen und Schenkungen; e) Erträge aus erbrachten Dienstleistungen; f) Kapitalerträge; g) Markengebühren ² Für grössere Projekte kann eine spezielle Projektfinanzierung vorgesehen werden. Diese besteht aus zweckgebundenen Beiträgen. ³ Die Finanzkompetenzen der Vereinsorgane regelt die Geschäftsordnung.	Präzisierung unverändert unverändert	¹ Die Aufwendungen für die Tätigkeit des FRG werden gedeckt durch: a) Mitgliederbeiträge; b) Bundes- und Kantonsbeiträge; c) Sponsoreneinnahmen und Gönnerbeiträge; d) Zuwendungen und Schenkungen e) Dienstleistungserträge im Sinne der Aufgaben des FRG; f) Kapitalerträge; g) Markengebühren ² Für grössere Projekte kann eine spezielle Projektfinanzierung vorgesehen werden. Diese besteht aus zweckgebundenen Beiträgen. ³ Die Finanzkompetenzen der Vereinsorgane regelt die Geschäftsordnung.
29	Mitgliederbeiträge ¹ Der obligatorische Mitgliederbeitrag wird jährlich mit 2/3 der anwesenden Stimmen durch die Mitgliederversammlung innerhalb der folgenden Rahmenwerte festgelegt: a) Parkgemeinden Fr. 3.— bis Fr. 6.— pro Einwohner; b) Natürliche Personen Fr. 40.— bis max. Fr. 60.—; c) Juristische Personen des Privatrechts: Fr. 40.— bis max. Fr. 1'000.—; d) Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen: Fr. 1.—/pro Mitglied, mind. Fr. 100.—. ² Die Änderung der Rahmenwerte erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen. ³ Ausser für Parkgemeinden können zusätzliche Beiträge für Marketing-Massnahmen, weitere Dienstleistungen sowie die Gästebetreuung erhoben werden, welche das Marketing-Beitragsreglement umschreibt und regelt. Das Reglement wird vom Vorstand erlassen (siehe Art. 18, Abs. 1e).	Anpassung erforderliche Stimmenmehrheit für die Anpassung Mitgliederbeiträge a) bis d) Fixierung der Mitgliederbeiträge, keine Spannweite mehr d) Neue Mitgliederkategorie Non-Profit-Organisationen: gleicher Betrag wie natürliche Personen. Streichen, Stimmenmehrheit oben geregelt unverändert	Mitgliederbeiträge ¹ Der obligatorische Mitgliederbeitrag wird jährlich mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen durch die Mitgliederversammlung festgelegt: a) Parkgemeinden Fr. 5.00 pro Einwohner; b) Natürliche Personen Fr. 40.00; c) Juristische Personen des Privatrechts: Fr. 100.00; d) Non-Profit-Organisationen: Fr. 40.00 Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen: mind. Fr. 100.00 ² Die Änderung der Rahmenwerte erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen. ² Ausser für Parkgemeinden können zusätzliche Beiträge für Marketing-Massnahmen, weitere Dienstleistungen sowie die Gästebetreuung erhoben werden, welche das Marketing-Beitragsreglement umschreibt und regelt. Das Reglement wird vom Vorstand erlassen (siehe Art. 18, Abs. 1e).
30	Haftung / Nachschusspflicht Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede Nachschusspflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins über die jährlich beschlossenen statutarischen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.	Unverändert	Haftung / Nachschusspflicht Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede Nachschusspflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins über die jährlich beschlossenen statutarischen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

31	Statutenänderung Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn dies bei der Sitzungseinladung mit den vorgesehenen Änderungen traktandiert wurde und an der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen zustimmen.	unverändert	Statutenänderung Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn dies bei der Sitzungseinladung mit den vorgesehenen Änderungen traktandiert wurde und an der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen zustimmen.
32	Auflösung Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Stimmen anwesend sind. Diese müssen mit 2/3 der anwesenden Stimmen zustimmen. Gewinn und Kapital werden einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.	unverändert	Auflösung Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Stimmen anwesend sind. Diese müssen mit 2/3 der anwesenden Stimmen zustimmen. Gewinn und Kapital werden einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
33	Inkrafttreten Diese revidierten Statuten treten mit Genehmigung der Mitgliederversammlung am 3. November 2021 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen des Förderverein Region Gantrisch vom 1. Januar 2018 (5. Revision).	Anpassung Datum Entscheid MV	Inkrafttreten Diese revidierten Statuten treten mit Genehmigung der Mitgliederversammlung am 5. November 2025 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen des Förderverein Region Gantrisch vom 3. November 2021 (6.Revision.)